

Prüfungsordnung für den Integrierten Bachelor-Studiengang Mathematik und Informatik an der Universität Mannheim

29. Mai 2006

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2006 vom 31. Mai 2006, S. 7ff).

1. Änderung vom 5. Juni 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009, S. 7ff).

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannte Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Zweck der Prüfung	2
§ 2 Graduierung.....	2
§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang.....	2
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	3
§ 4 Prüfungsausschuss.....	3
§ 5 Studienbüro.....	3
§ 6 Prüfer und Beisitzer.....	4
§ 7 Anrechnung von Studiensemestern, Leistungsnachweisen und Prüfungsergebnissen..	4
§ 8 Art und Aufbau der Bachelorprüfung.....	5
III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen.....	5
§ 9 Art und Aufbau.....	5
§ 10 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen.....	5
§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungen.....	5
§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen.....	6
§ 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Bildung der Noten.....	6
§ 14 Vergabe von ECTS-Punkten	6
IV. Orientierungsprüfung	7
§ 15 Umfang und Art der Orientierungsprüfung.....	7
§ 16 Prüfungsfristen	7
§ 17 Meldung zur Prüfung und Zeugnis.....	7
V. Abschlussarbeit und Kolloquium	7
§ 18 Schriftliche Abschlussarbeit.....	7
§ 19 Annahme der Abschlussarbeit.....	8
§ 20 Kolloquium zur Abschlussarbeit	8
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten.....	8
VI. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung	9
§ 22 Wiederholung	9
§ 23 Endgültiges Nichtbestehen	9

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung	9
§ 24 Bachelorzeugnis	9
§ 25 Urkunde	10
§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	10
VIII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung	10
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 28 Ungültigkeit.....	11
IX. Schlussbestimmungen	11
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 30 Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat / die Kandidatin¹ des Bachelorstudienganges die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem / ihrem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 2 Graduierung

Hat der Kandidat des Bachelorstudienganges die Graduierungsprüfung bestanden, so verleiht ihm die Universität Mannheim den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B. Sc.).

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester. Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Anhang.

(3) Es ist eine für die Ziele des Studienganges relevante Tätigkeit in einem Unternehmen von wenigstens 3 Monaten (Betriebspraktikum) zu absolvieren. Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und kann in zwei Teilabschnitte aufgeteilt werden.

(4) Am Ende des 3. Semesters nehmen die Studierenden an einer Studienberatung teil, die von jedem gemäß § 6 als Prüfer zugelassenen Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik durchgeführt werden kann. In der Studienberatung werden die Studierenden insbesondere über die verschiedenen Schwerpunkte des Bachelorstudiums informiert. Im Rahmen der Studienberatung müssen sich die Studierenden einen Studienplan für das 4. bis 6. Semester genehmigen lassen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegengezeichnet wird.

¹ Soweit in der Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Im Übrigen wird auf §11 Abs. 7 LHG verwiesen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(5) Auf Antrag sind die Schutzfristen gemäß den Regelungen des Mutterschutzgesetzes und die gesetzlichen Fristen zur Elternzeit zu berücksichtigen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und mindestens drei Professoren an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Vertreter der Professoren und des Wissenschaftlichen Dienstes beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Studienpläne und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hilft der Prüfungsausschuss im Falle eines Widerspruchs nicht ab, so ist dieser dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Studienbüro

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Bachelorprüfung ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Bekanntgabe der Meldefristen und Prüfungstermine, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung von Bearbeitungsfristen, die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

2. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der Fakultät, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen.
3. die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über Prüfungsleistungen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Juniorprofessoren sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter befugt, denen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studiensemestern, Leistungsnachweisen und Prüfungsergebnissen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland können auf Antrag angerechnet werden. Die Voraussetzung für die Anrechnung ist das Feststellen der Gleichwertigkeit. Diese ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Mannheimer B.Sc.-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei der Anrechnung sind die Vorgaben des ECTS anzuwenden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn Prüfungen im Umfang von mehr als 120 ECTS oder die Abschlussarbeit anerkannt werden sollen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 8 Art und Aufbau der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "B.Sc." besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen gemäß der Anlage
2. der schriftlichen Abschlussarbeit
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit.

III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 9 Art und Aufbau

(1) Studienbegleitende Prüfungen können aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Referaten und Hausarbeiten bestehen. Der Veranstaltungsleiter gibt die Art und die Dauer der Leistungsüberprüfung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Bei einer Kombination ist die Gewichtung der Teile bekannt zu geben.

(2) Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Auf Antrag des Studierenden sind bei Zustimmung des Prüfers andere Sprachen möglich.

(3) Studienbegleitende Prüfungen finden bis zum Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters statt.

§ 10 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Wer an einer studienbegleitenden Prüfung teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festzusetzenden Frist anzumelden. Anmeldungen zu studienbegleitenden Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

(2) Bei der Anmeldung zum Kolloquium müssen die nach der Anlage geforderten Seminar- und Praktikasscheine sowie die Bestätigung über den bestandenen Praktikumsbericht vorgelegt werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 30 Minuten je Kandidat.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach § 8 Satz 1 werden von einem Prüfer bewertet. Nicht bestandene Klausurarbeiten werden auf Antrag des Kandidaten von einem zweiten Prüfer bewertet. Die Note ist in diesem Fall die Durchschnittsnote der Einzelnoten.

(2) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen.

(3) Der Kandidat hat das Recht, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn er durch ärztliches Attest nachweist, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Über den bei der Meldung zur Prüfung zu stellenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1,0	sehr gut
2,0	gut
3,0	befriedigend
4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind unmittelbar im Anschluss an die Prüfung, schriftliche Leistungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten bzw. zu benoten.

§ 14 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

(2) ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die gemäß den fachspezifischen Anlagen für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erbracht worden sind.

IV. Orientierungsprüfung

§ 15 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

- (1) Der Kandidat hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten seines Faches angeeignet hat und somit für das von ihm gewählte Fach grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Der Kandidat muss nachweisen, dass er mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht hat.

§ 16 Prüfungsfristen

- (1) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.
- (2) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.

§ 17 Meldung zur Prüfung und Zeugnis

Jeder Kandidat hat gegenüber dem Studienbüro nachzuweisen, dass er die in der Anlage ausgewiesenen Leistungsnachweise erfolgreich erbracht hat.

V. Abschlussarbeit und Kolloquium

§ 18 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.
- (2) In der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 6 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer gemäß § 6 Abs. 2 der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden.
- (5) Der Betreuer meldet das Thema und die Bearbeitungszeit dem Studienbüro. Das Studienbüro bestätigt dem Kandidaten das Thema und teilt ihm mit, bis zu welchem Zeitpunkt die Abschlussarbeit spätestens abzugeben ist.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt drei Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Betreuers um höchstens 6 Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

§ 19 Annahme der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem Betreuer in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der ausgebende Hochschullehrer.

§ 20 Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag über die Abschlussarbeit und einer anschließenden Diskussion mit den Prüfern.

(2) Das Kolloquium wird von den beiden Prüfern der Abschlussarbeit abgenommen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt zwischen 40 und 60 Minuten. § 11 (2) gilt entsprechend.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Leistungen in der Abschlussprüfung gilt § 13 entsprechend.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile gemäß § 8 mit mindestens "ausreichend" benotet worden sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Abschlussarbeit und des Kolloquiums zur Abschlussarbeit. Für die Gewichtung werden die ECTS-Punkte der benoteten Module des 1. Studienseesters gemäß Anlage einfach, die der anderen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und des Kolloquiums zur Abschlussarbeit doppelt und die der Abschlussarbeit und des Kolloquiums zur Abschlussarbeit vierfach gezählt.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(5) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

VI. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 22 Wiederholung

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 17 finden Anwendung.

(2) Prüfungen zu Modulen im Umfang von insgesamt 50 ECTS-Punkten können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note "nicht ausreichend" erzielt, ist der Teilnehmer für den nächsten Termin der Prüfung automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Kandidat verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.

(4) Eine schriftliche Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 18 Abs. 6 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ein Kolloquium, das mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen

Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit, das Kolloquium zur Abschlussarbeit oder eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 24 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

- sämtliche Module inkl. der Abschlussarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- das Thema der Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
- die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 25 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Kandidaten, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VIII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört,

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. § 4 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 28 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 28 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Bachelorprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

(2) Der integrierte Diplomstudiengang Mathematik und Informatik der Universität Mannheim wird gemäß § 30 Abs. § Landeshochschulgesetz mit Ablauf des Sommersemesters 2006 aufgehoben. Die in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden können ihr Studium unter Beachtung der Regelstudienzeit abschließen. Die Prüfungsordnung für den integrierten Diplomstudiengang Mathematik und Informatik in der Fassung vom 07. März 2001 (Bek. des Rektorats vom 13. März 2001) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

(3) Der Bachelorstudiengang Software- und Internettechnologie der Universität Mannheim war gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 05. September 2001 bis zum Ablauf des Sommersemesters 2006 befristet. Die in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden können ihr Studium unter Beachtung der Regelstudienzeiten abschließen. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Software- und Internettechnologie vom 22. Oktober 2001 (Bek. des Rektorats 2001, Nr, 24) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Art. 3 der Ersten Änderungssatzung vom 05. Juni 2009 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage gem. §3 Abs. 2 der Prüfungsordnung

Integrierter Bachelor-Studiengang Mathematik und Informatik

		VL/Ü	ECTS	Abschlussprüfung	Gew. *)
1. Sem.	Praktische Informatik I	4+2	8	Klausur 90 Min.	1
	Analysis I	4+2	10	Klausur 90 Min.	1
	Lineare Algebra I	4+2	9	Klausur 90 Min.	1
	Programmierkurs	0+2	3		nicht benotet
	Summe		30		
2. Sem.	Praktische Informatik II	4+2	8	Klausur 90 Min.	2
	Analysis II	4+2	10	Klausur 90 Min.	2
	Diskrete Mathematik A	2+1	4	Klausur 60 Min.	2
	Diskrete Mathematik B	2+1	4	Klausur 60 Min.	2
	Proseminar	2+0	4		nicht benotet
	Summe		30		
3. Sem.	Algorithmen und Datenstrukturen	4+2	8	Klausur 90 Min.	2
	Theoretische Informatik	4+2	10	Klausur 90 Min.	2
	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie	4+2	9	Klausur 90 Min.	2
	Schlüsselqualifikation 1		3		nicht benotet
	Summe		30		
4. Sem.	Softwaretechnik mit Praktikum	4+3	10		2
	Numerik	4+2	9	Klausur 90 Min.	2
	Wahlpflicht	4+2	8	schriftl./mdl.	2
	Schlüsselqualifikation 2		3		nicht benotet
	Summe		30		
5. Sem.	Praktikum	0+4	10		nicht benotet
	Wahlpflicht	4+2	8	schriftl./mdl.	2
	Wahlpflicht	4+2	8	schriftl./mdl.	2
	Wahlpflicht	2+1	4	schriftl./mdl.	2
	Summe		30		
6. Sem.	Seminar	2+0	3		nicht benotet
	Wahlpflicht	4+2	8	schriftl./mdl.	2
	Wahlpflicht	2+1	4	schriftl./mdl.	2
	Abschlussarbeit		12		4
	Kolloquium zur Abschlussarbeit		3	mdl.	4
	Summe		30		
	Summe gesamt		180		41

Im Schwerpunkt **Mathematik** wählt jeder Student aus den Gebieten Mathematik A (Analytische Methoden), Mathematik B (Algebraische Methoden) und Mathematik C (Angewandte Mathematik) ein Vertiefungsgebiet, aus dem die Abschlussarbeit stammen muss. In diesem Gebiet muss der Student Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 ECTS

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

erbringen. Aus den beiden anderen Gebieten muss er Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 8 ECTS erbringen.

Mathematik A	Mathematik B	Mathematik C
Analysis III	Algebra	Wahrscheinlichkeitstheorie
Funktionentheorie	Funktionentheorie	Stochastische Prozesse
Funktionalanalysis	Computeralgebra	Stochastische Simulation
Differentialgleichungen	Kodierungstheorie	Monte-Carlo Methoden und deren Anwendung
Dynamische Systeme	Kryptologie	Mathematische Statistik
Kurven und Flächen	Katastrophentheorie	Approximationstheorie
Riemannsche Geometrie	Arithmetik	Splinefunktionen
		Computer Aided Geometric Design
		Finanz- und Versicherungsmathematik
		Optimierung
		Numerik von Differentialgleichungen
		Fourieranalysis
		Inverse Probleme

Alle Module können mit einem 2. Teil angeboten werden.

Weitere Veranstaltungen sind mit dem Einverständnis des Prüfungsausschusses möglich.

Im Schwerpunkt **Informatik** muss der Student Wahlpflichtveranstaltungen aus der anhängenden Liste im Umfang von mindestens 28 ECTS aus der Informatik erbringen. Davon müssen wenigstens 12 ECTS aus dem Gebiet stammen, aus dem die Abschlussarbeit stammt.

Veranstaltung	SWS	ECTS
Service-Oriented Architecture	2+1	4
Agile Development	2+1	4
Sensornetze	2+1	4
Simulation von Rechnernetzen	2+1	4
Computer Networks	4+2	8
Multimedia Technology	4+2	8
Angewandte IT-Sicherheit	4+2	8
Fehlertolerante Systeme	4+2	8
Computerforensik	2+1	4
Kryptographie	4+2	8
Theoretische Informatik II	2+2	4
Methoden zum Entwurf zuverlässiger Systeme I	2+1	4
Programmiersprachen	4+2	8
Datenbanksysteme I	4+2	8
Datenbanksysteme II	4+2	8
Transaktionssysteme	2+1	4
Künstliche Intelligenz	2+1	4
Praktikum „Semantic Web“	0+4	8

Weitere Veranstaltungen sind mit dem Einverständnis des Prüfungsausschusses möglich.